Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 249

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Bonn, den 29. November 1949
Rheindorfer Straße
(Neues Finanzamt)

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betrifft: Dienststelle für Sonderverpflegung.

Zu der von den Abgeordneten Margulies und Genossen gestellten **Anfrage Nr. 5** - Nr. 144 der Drucksachen - beehre ich mich, als Anlage meine Antwort ergebenst zu überreichen.

Dr. Niklas

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Antwort auf die Anfrage Nr. 5 der Abgeordneten Margulies und Genossen
- Drucksache Nr. 144 -

1. Aufgaben der Dienststelle für Sonderverpflegung.

a) Abnahme der durch die Militärregierungen unentgeltlich bereitgestellten Schulspeisungs-Lebensmittel und deren Zuführung in die Länder.

b) Abnahme und Zuführung der für das Bergarbeiter-Zusatzprogramm eingeführten Lebensmittel zu den Verteilerstellen.

c) Abnahme und Verteilung der Lebensmittel-Ersatzlieferungen (IRO-Replacements) für die vorschußweise von den Ländern bereitgestellten Lebensmittel für Displaced Persons sowie die Verteilung der hierfür vereinnahmten Geldbeträge auf die Länder.

d) Sicherstellung von Lebensmitteln für Sozialprogramme nach besonderer Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

e) Warenbeschaffungen für Sonderprogramme in Zusammenarbeit mit der Außenhandelsstelle gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 für die folgenden Sondereinfuhren:

Schulspeisungsprogramm,
Versorgung der Ausländerhotels,
Bergarbeiter-Zusatzversorgung,
Messekontingente.

2. Gesetzliche Grundlagen für diese Aufgaben.

Zu a) Beschluß des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates der amerikanischen und britischen Zone vom 11. April 1947 im Einvernehmen mit der Militärregierung.

Zu b) Die auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung für Wirtschaft und der Deutschen Kohlenbergbauleitung herausgegebene Verfügung betr. Organisation des Außenhandels auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft vom 28. August 1947 (VELF - VB 1 - 3049/47).

Zu c) Die auf Grund einer Vereinbarung mit der Militärregierung erlassene Verfügung der VELF vom 3. Oktober 1947, zu der die Länder der amerikanischen und britischen Zone ihr Einverständnis erklärt haben.

Zu d) Anordnung über die Überleitung der Geschäftsabteilung Verschiedene Waren beim Regional Food Office, Hamburg, als Dienststelle für Sonderverpflegung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet auf die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. August 1949.

Zu e) Auftrag über die Errichtung eines Büros für Sondereinfuhren vom 1. Juli 1949 durch die VELF.

3. Berechtigung der Dienststelle zu eigenen Geschäften.

Zu Geschäften, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, ist die Dienststelle nicht berechtigt. Soweit für die Bevorratung, Verteilung und Verwaltung Rechtsgeschäfte erforderlich sind, ist sie zu solchen im Rahmen ihres Auftrages berechtigt.

4. Die Notwendigkeit für das Bestehenbleiben der Dienststelle.

Die Notwendigkeit für das Bestehenbleiben der Dienststelle für Sonderverpflegung besteht bis zur Beendigung der oben angeführten Sozialprogramme. Sie ergibt sich aus dem Umstand, daß die Warenbestände, die die Dienststelle verwaltet, Eigentum der öffentlichen Hand sind und daß die bei der Durchführung der Aufgaben verwandten Gelder öffentliche Mittel bezw. Mittel sind, die der Verfügungsgewalt der High Commissioner unterliegen (counterpart funds).

Nur bei einem durch eine **Dienststelle** kontrollierten Warenablauf können Zollerlaß, Erlaß der Verbrauchssteuer und der Importausgleichsabgabe, der Umsatzausgleichssteuer, Sondertarife bei der Bundesbahn, herabgesetzte Kaigebühren usw. erreicht werden.

Zu der Frage der Notwendigkeit des Fortbestehens hat eine vom Haushaltsausschuß des Wirtschaftsrates in seiner Sitzung vom 30. Juli 1948 beauftragte Kommission des **Obersten Rechnungshofes** nach Überprüfung der Dienststelle für Sonderverpflegung wie folgt Stellung genommen:

„Gegen die Regelung bei der Abwicklung der Einfuhren für die Kinderschulspeisung haben Kreise des Handels mehrfach Einspruch erhoben. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht erforderlich. Die soziale Zweckbestimmung der Kinderschulspeisung, welche die Militärregierung neuerdings mit der Unentgeltlichkeit ihrer Lieferungen besonders eindrucksvoll zum Ausdruck gebracht hat, macht es der deutschen Verwaltung zur Pflicht, die Einfuhren auf dem wirtschaftlichsten und billigsten Wege dem Verbrauch zuzuführen. Dem entspricht das Verfahren."

„Die Einschaltung des Büros als Eigentümer und Lagerhalter der Einfuhren für die Bergarbeiter entspricht dem Verfahren bei den Vorrats- und Einfuhrstellen. Sie wird im Einvernehmen mit der VELF durchgeführt, die durch die Vorratshaltung eine laufende und ungestörte Versorgung der Bergarbeiter sichern will."

„Die zentrale Weiterleitung der IRO-Ersatzlieferungen an die Länder durch das Büro entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Abwicklung dieser Einfuhren durch die einschlägigen Fachabteilungen der AHSt würde aufwendiger sein als die derzeitige Regelung."

(Auszüge aus dem Bericht des Obersten Rechnungshofes vom Jahre 1948).

Dr. Niklas